

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 9.10.2012

Zu GZ: BMJ-Z18.100TP9/0007-I 7/2012

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz geändert werden (Grundbuchsgebührennovelle – GGN)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21.9.2011 die Anknüpfung des Gerichtsgebührengesetzes an die Bemessungsgrundlagen des Grunderwerbsteuergesetzes für die Zwecke der Berechnung der Eintragungsgebühren im Grundbuch für verfassungswidrig erklärt, die entsprechenden Bestimmungen mit Ablauf des 31.12.2012 aufgehoben und die Anknüpfung an den Verkehrswert als Bemessungsgrundlage für die Grundbucheintragungsgebühren herbeigeführt.

Der Österreichische Seniorenrat anerkennt die grundsätzliche Notwendigkeit einer Neuordnung der Grundbuchseintragungsgebühren auf Grund dieses VFGH-Urteils, ist aber entschieden gegen die in diesem Entwurf vorgeschlagene Neuregelung.

Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch reine Anknüpfung an den Verkehrswert bedeutet eine massive Erhöhung der Gebühren und wird in dieser Form klar abgelehnt. Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch Anknüpfung an den Verkehrswert ist durch den VfGH zwar vorgegeben, der Österreichische Seniorenrat fordert aber im Gegenzug eine Senkung der Gebühren. Im Ergebnis muss die Neuregelung für alle Gebührenpflichtigen aufkommensneutral erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 4 (§ 26 GGG)

Diese Bestimmung normiert, dass in Zukunft für die Bemessung der Eintragungsgebühr für die Eintragung des Eigentumsrechts oder Baurechts an den Wert des Grundstücks (Verkehrswert) angeknüpft wird. Diese Regelung wird – wie bereits oben erwähnt – in dieser Form abgelehnt. Um die Belastung der Bürgerinnen und Bürger nicht zu erhöhen, muss im Gegenzug für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage eine Gebührensenkung erfolgen.

Ebenfalls ist eine Mitwirkungspflicht der Parteien vorgesehen. Die Partei soll den Wert der Eingabe beziffern, die zur Ermittlung des Wertes erforderliche Angaben machen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen bescheinigen. Die Partei soll auch zur Vorlage weiterer Bescheinigungsmittel aufgefordert werden können. Wenn der Kostenbeamte zum Schluss kommt, dass die von der Partei vorgenommene Bezifferung weiterhin offenkundig nicht den gesetzlichen Bemessungskriterien entspricht, kann der Kostenbeamte mit freier Schätzung vorgehen. Hier muss kritisch angemerkt werden, dass der Betroffene umfangreiche Gutachten mit entsprechenden Kosten beibringen muss und trotzdem dem Finanzamt letztlich ausgeliefert ist. Auch diese Regelung bedarf einer praxisorientierten Korrektur.

Zu Art.. 1 Z 5 (§ 26a)

Hier wird geregelt, dass bestimmte Erwerbsvorgänge abgabenrechtlich begünstigt werden, so z.B. Übertragung von Liegenschaften im Rahmen eines Betriebsüberganges, der Sicherung eines dringenden Wohnbedürfnisses des Berechtigten oder auch die Übertragung von land- und forstwirtschaftlich genutzter Liegenschaften. In diesen Fällen soll die Bemessungsgrundlage grundsätzlich der dreifache Einheitswert, maximal jedoch 30 % des Verkehrswertes sein. Der Österreichische Seniorenrat hat Zweifel an der sachlichen Differenzierung und auch daran, ob diese Regelung einer Überprüfung durch den VFGH standhalten würde.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen sowie dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident